

Velodrome Suisse AG
Neumattstrasse 25
CH-2540 Grenchen

Telefon +41 32 654 20 40
info@tissotvelodrome.ch
www.tissotvelodrome.ch



Gebührenreglement der Velodrome Suisse AG

Version 01.06.2020

1. Geltungsbereich

1.1. Das Gebührenreglement bildet einen integrierten Bestandteil für alle Geschäftsbeziehungen mit der Velodrome Suisse AG. (Kunden, Mieter, Veranstalter, Lieferanten, Kommunikationsmittel etc.)

1.2. Andere Bestimmungen können in den einzelnen Miet- und Veranstaltungsverträgen geregelt werden.

1.3. Das Gebührenreglement wird in aktueller Fassung auf der Internetseite der Velodrome Suisse AG veröffentlicht.

2. Gebührenansätze / Preisliste

2.1 Die Höhe der Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten, die Infrastruktur und weiteren Leistungen des Tissot Velodroms wird nach Benützungsdauer und nach der Häufigkeit der Benützung festgelegt. Basis bilden die gültige Preisliste und interne Kalkulationstarife.

3. Preisgrundlagen / Zusätzliche Kosten

3.1. In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten, sofern vertraglich nicht anders geregelt, für den Normalbetrieb inbegriffen. Dazu gehören Garderoben, Duschen, die vorhandene Licht- und Lautsprecheranlage (EVAK) sowie die Toiletten. Zusätzliche Infrastruktur wie z.B. Mobiliar, Tribüne, die LED-Anzeigetafel, Zeitmessanlage, Stapler, Transportwagen oder Seminar- und Nebenräume werden nach Bedarf verrechnet, ebenso Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen, Abfallentsorgung, Aufräum- und Instandstellungsarbeiten.

3.2. Für bewilligte Anlässe ausserhalb der normalen Öffnungszeiten (Mo-Sa) werden für das Hallenpersonal (Aufsicht) folgende pauschalen Zuschläge in Rechnung gestellt:

Ab 22:00 Uhr CHF 100.-/Stunde + MwSt.

Ab 00:00 Uhr CHF 125.-/Stunde + MwSt.

4. Pauschal- und Konsumationsabgaben

4.1 Bei Publikumsveranstaltungen, Messen, Versammlungen, Sportanlässen etc. sind der Velodrome Suisse AG folgende Abgaben zu entrichten:

Aus dem Verkauf von Eintrittskarten: 15%

Aus dem Verkauf von Werbeeinnahmen: 20%

4.2. Abgabepflichtig sind ausdrücklich sämtliche Einnahmen exkl. MwSt., die durch den Verkauf von Eintrittskarten und Werbeeinnahmen generiert worden sind, die Belege sind vorzulegen.

4.3 Bei Festwirtschaften / Verpflegungsständen / Caterings etc. sind der Velodrome Suisse AG folgende Konsumationsabgaben zu entrichten:

Platzpauschale für Festzelte, Stände etc. 3 x 3 m (9 m²): CHF 500.- + MwSt.

Zusätzliche Kosten pro m²: CHF 50.- + MwSt.

Konsumationsabgabe: 15% der Einnahmen

Berechnungsbeispiel der Konsumationsabgaben:

Cateringabrechnung ohne MwSt. x 15% = auszahlende Konsumationsabgabe an die Velodrome Suisse AG zzgl. MwSt.

4.4. Die Konsumationsabgaben werden auf dem gesamten Umsatz (Getränke, Esswaren, Personal, Geräte, Möblierung, Zelte etc.) aus Anlässen im Gebäude und dem Aussengelände vom Tissot Velodrome fällig, und betragen 15%. Die detaillierte und offene Aufstellung der Catering-Abrechnung, welche zur Berechnung der Abgabe benötigt wird, muss durch den Mieter/Vertragspartner unmittelbar (max. 5 Arbeitstage) nach Veranstaltungsende der Velodrome Suisse AG zur Rechnungsstellung vorgelegt werden.

4.5. Der berechnete Betrag wird zusätzlich zu den Miet- und Infrastrukturkosten durch die Velodrome Suisse AG in Rechnung gestellt, und muss durch den Mieter/Vertragspartner im Budget entsprechend berücksichtigt werden.

4.6. Der Standort für Festwirtschaften und Verpflegungsstände ist vor Vertragsbeginn gegenseitig abzusprechen, die Vorschriften sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

4.7. Ein Mietverhältnis gibt kein grundsätzliches Anrecht auf das Betreiben einer Festwirtschaft oder eines Verpflegungsstandes auf dem Areal des Tissot Velodroms.

5. Pauschalabgaben

5.1 Die Velodrome Suisse AG kann für grössere Veranstaltungen im Einverständnis mit dem Mieter/Vertragspartner eine Pauschalgebühr festlegen.

6. Abgabenbefreiung

6.1 Auf begründetes und schriftliches Gesuch hin kann die Velodrome Suisse AG die Abgaben für gemeinnützige Veranstaltungen herabsetzen oder erlassen.

7. Bewilligungen für Festwirtschaften

7.1 Für Festwirtschaften ausserhalb der Halle wird eine sog. Wirteberechtigung benötigt. Der Mieter/Vertragspartner ist für deren Einholung selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten dafür. Dasselbe gilt für eine allfällige Freinachtbewilligung, wenn ein Anlass länger als bis 00.30 Uhr dauert.

8. Stornogebühren / Absagen der Veranstaltung

8.1 Tritt der Mieter/Vertragspartner vom unterzeichneten Mietvertrag zurück, werden folgende Stornierungsgebühren an ihn verrechnet:

0 – 30 Tage vor dem Anlass resp. Mietbeginn: 100% der vertraglich vereinbarten Kosten

31 – 60 Tage vor dem Anlass resp. Mietbeginn: 70% der vertraglich vereinbarten Kosten

61 – 90 Tage vor dem Anlass resp. Mietbeginn: 50% der vertraglich vereinbarten Kosten

9. Regelung bei höherer Gewalt

9.1. Der Mieter/Vertragspartner trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung oder Dienstleistung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung. Ist infolge von höherer Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen oder Dienstleistungen in den Räumlichkeiten der Velodrome Suisse AG nicht möglich und kann die Velodrome Suisse AG dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihre entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

Des Weiteren entsteht kein Anspruch des Mieters/Vertragspartners auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Vorauszahlung sowie auf Schadensersatz. Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks, Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.), Epidemien, Pandemien und behördliche Anordnungen.

9.2. Der Trainierende/Bahnbenutzer/Abonnementinhaber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Ersatzstunden, wenn die Velodrome Suisse AG aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt) die Leistung nicht erbringen kann. Zu den Ausführungen der höheren Gewalt sei auf Ziffer 8.2. zu verweisen. Keine der beiden Parteien kann Ansprüche für die dadurch entstandenen Verluste geltend machen.

9.3. Falls die Räumlichkeiten der Velodrome Suisse AG aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt) nicht genutzt werden können, bleibt die Raummiete geschuldet. Zu den Ausführungen der höheren Gewalt sei auf Ziffer 8.2. zu verweisen. Die Velodrome Suisse AG übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle oder Unterbrüche ihrer Infrastruktur.

9.4. Andere Bestimmungen können in den einzelnen Mietverträgen geregelt werden.

10. Integrierende Dokumente dieses Reglements

10.1. Haus- und Benutzerordnung sowie die darin ergänzenden Dokumente der Velodrome Suisse AG.